

Informationen zur Covid-19-Öffnungsverordnung ab 19. Mai 2021

Mit 19. Mai 2021 ist die sog. Covid-19-Öffnungsverordnung in Kraft getreten, gleichzeitig trat die bisherige 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung außer Kraft.

Für Ordinationen gilt seit 19. Mai 2021 im Wesentlichen Folgendes:

- PatientInnen müssen weiterhin FFP2-Masken in den Ordinationen tragen
- Ärzte und MitarbeiterInnen mit Patientenkontakt müssen weiterhin FFP2-Masken tragen
- Ärzte und MitarbeiterInnen müssen einen „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ vorweisen und für die jeweilige Geltungsdauer bereithalten (Geimpft oder Genesen – siehe unten). Ärzte und MitarbeiterInnen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen sich 1 mal wöchentlich testen (PCR-Test oder Antigentest) und die Testnachweise für die Dauer von sieben Tagen bereit halten.
- Ferner hat der Ordinationsinhaber unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist. Grundsätzlich ist nach Möglichkeit auf den 2-Meter-Mindestabstand zu achten.

Als „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ gilt u.a. eine Impfung oder Genesung wie folgt:

Impfung

- Die Erstimpfung gilt ab dem 22. Tag nach dem 1. Stich für maximal 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung
- Der 2. Stich verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere 6 Monate (somit maximal 9 Monate ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung)
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. Janssen), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 9 Monate ab dem Tag der Impfung
- Für bereits genesene Personen, die bisher nur einmal geimpft wurden (sofern zwischen Impfung und positivem PCR-Test mindestens 21 Tage liegen), gilt die Impfung neun Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung

Genesung

Diese Personen sind nach Ablauf der Infektion für 6 Monate von der Testpflicht befreit. Als Nachweise gelten etwa ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für 3 Monate ab dem Testzeitpunkt.

Freundliche Grüße

Der Präsident
OMR Dr. Michael Jonas e.h.